

Abwasserreglement

Gemeinde Giebenach

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung	5
§ 12 Grundsatz	5
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	6
I. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16 Grundsätze	6
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	7
§ 20 Verjährung	7
II. Erschliessungsbeitrag	7
§ 21 Beitragspflicht	7
III. Anschlussgebühren	8
§ 22 Beitragspflicht	8
IV. Jährliche Gebühren	8
§ 23 Grundsatz	8
§ 24 Grundgebühr	8
§ 25 Mengengebühr	8
§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	9
E. Schlussbestimmungen	9
§ 27 Vollzug	9
§ 28 Rechtsschutz	9
§ 29 Strafbestimmungen	9
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 31 Übergangsbestimmung	9
§ 32 Inkrafttreten	9

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Giebenach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde Giebenach und von Privaten.

² Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf männliche und weibliche Personen.

³ Baurechtsnehmer sind, in Bezug auf Kostenverantwortlichkeiten und Pflichten, Grundeigentümern gleichgestellt.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Wasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder zu versickern.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Bst. b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll, wo immer möglich, auf dem Grundstück selbst versickern.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann unbenützte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für allen Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Abwasserentsorgung werden wie folgt belastet:

- a. den Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- b. den Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherigen Grundeigentümer haften der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete / Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Im Anhang „Tarifordnung“ zu diesem Reglement legt die Gemeindeversammlung folgende Ansätze für Beiträge und Gebühren fest:

- a. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.
- b. Jährliche Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsge-

büht. Die Bewilligungsgebühr beträgt mindestens CHF 100.- und höchstens CHF 8'000.-. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand sowie Bewilligungen für Objekte ohne Baubewilligung werden nach Aufwand verrechnet.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

⁴ Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

⁵ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung bzw. dem Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erteilter Baubewilligung erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährliche Abwassergebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ab Fälligkeitstermin ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

⁴ Der Gemeinderat kann, vor Erteilung der Baubewilligung, die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Beitragspflicht

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- a. Belastungswerte gemäss SVGW und
- b. Gebäudevolumen gemäss Deklaration im Abwasser-Anschlussgesuch.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:

- a. die Erhöhung der Belastungswerte gemäss SVGW und
- b. den vergrößerten Teil des Gebäudevolumens, soweit mit der Massnahme auch eine Erhöhung der Belastungswerte gemäss SVGW einher geht.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte oder das Gebäudevolumen erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁵ Wird eine Baute zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete einmalige Wassergebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind. Allenfalls dadurch entstehende Differenzbeiträge zu Gunsten der Eigentümer werden nicht zurückerstattet.

IV. Jährliche Gebühren

§ 23 Grundsatz

Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

§ 24 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

³ Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat der Veränderung berücksichtigt.

§ 25 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20% oder mehr als 550m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtigen Abwassermengen sind durch die Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

² Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 8. Februar 1984 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmung

Für vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010.

Im Namen der Einwohnergemeinde Giebenach

Die Gemeindepräsidentin

Der Verwalter

Katharina Thommen

Markus Graf

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am
9.08.2010. Entscheid Nr. 315.

Anhang zum Abwasserreglement: Tarifordnung

Die Erhebung der Mehrwertsteuer bleibt bei allen Beiträgen und Gebühren vorbehalten.

1. Einmalige Beiträge

1.1 Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 5.- pro m² Grundstücksfläche in der Bauzone.

1.2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt:

- *CHF 7.15 pro m³ umbauten Raum und
- *CHF 170.- pro Belastungswert nach SVGW.

Die Anschlussgebühr ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren).

Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements = 100%.

* (Indexstand April 2013 = 101.8%)

Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2010.

2. Jährliche Gebühren

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt:

- CHF 25.- bei einem Wasserzähler bis NW20
- CHF 50.- bei einem Wasserzähler bis NW25
- CHF 100.- bei einem Wasserzähler bis NW32
- CHF 200.- bei einem Wasserzähler bis NW40
- CHF 400.- bei einem Wasserzähler bis NW50

Für Sprinkleranlagen beträgt die Grundgebühr:

- CHF 200.- je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf bis 2'000l/min
- CHF 300.- je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf ab 2'000l/min

2.2 Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.50 pro m³ Wasser.

Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2010

3. Bewilligungs- und andere Gebühren

3.1 Anschlussbewilligungsgebühr

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr.

Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 10. Juni 2010